

Länder, die dort im Juli 1948 über den Auftrag der Westmächte zur Bildung eines westdeutschen Separatstaates berieten, des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee und des Parlamentarischen Rates. Auch in der westdeutschen Staatsrechtswissenschaft ist der Charakter des Bonner Staates als eines Provisoriums unbestritten. Prof. Hermann v. Mangoldt, der als Abgeordneter der CDU an der Ausarbeitung des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat mitwirkte, bestätigt in seinem Kommentar:

„Sowohl die Ministerpräsidenten . . . wie später der Parlamentarische Rat haben bewußt davon abgesehen, das zu schaffende Werk eine ‚Verfassung‘ zu nennen. Weder war das deutsche Volk in der Zeit, in der dieses Werk entstand, im Besitz der vollen Handlungsfreiheit, die erforderlich gewesen wäre, um eine Verfassung im vollen Sinne des Wortes zu schaffen, noch war das gesamte deutsche Volk an ihm beteiligt. . . . Nicht eine auf die Dauer berechnete ‚Verfassung‘ konnte unter den gegebenen Umständen geschaffen werden, sondern nur ein Provisorium.“ (a. a. O. S. 23.)

Besonders eindringlich hat auch der heutige Vizepräsident des Bonner Bundestages, Prof. Carlo Schmid (SPD), den provisorischen Charakter des Bonner „Staatsfragments“ betont:

„Das Grundgesetz für das Staatsfragment muß gerade aus diesem seinem inneren Wesen heraus seine zeitliche Begrenzung in sich tragen. Die künftige volle Verfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern originär entstehen können. Aber das setzt voraus, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch außer Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: an dem Tage, an dem eine vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt.“<sup>5)</sup>

Tatsächlich wurde im Parlamentarischen Rat an dieser Rechtslage kein Zweifel laut; vielmehr fand die vorgeschlagene Formulierung als Art. 146 Aufnahme in das Grundgesetz.

Mit diesen Erwägungen schließt sich der Kreis: Das Recht des deutschen Volkes auf nationale Selbstbestimmung, auf Schaffung eines einheitlichen, demokratischen deutschen Nationalstaates ist das elementarste Recht, das Ausgangspunkt aller Deutschland betreffenden staats- und völkerrechtlichen Fragen der Gegenwart zu sein hat. Die an der Konstituierung des Bonner Separatstaates beteiligten westdeutschen Organe haben an dieser Rechtslage weder etwas zu ändern vermocht, noch haben sie sich damals offen von ihr loszusagen gewagt. Im Gegenteil mußten sie bei der Formulierung des Grundgesetzes dieser Lage und dem ihr entsprechenden Streben des unteilbaren deutschen Volkes Rechnung tragen.

Von dieser Rechtslage aus wird sowohl der Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“, als auch der des „Bestandes der Bundesrepublik“ bestimmt.

### III

Die Erörterungen der juristischen „Grundlagen“ der Klageschrift bestätigen, was der konsequente Kampf der KPD für Frieden und Einheit und gegen die imperialistischen Kriegsbrandstifter vor aller Augen sichtbar werden ließ: Ein Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands würde den bisher ungeheuerlichsten Rechtsbruch in der an Rechts- und Verfassungsbrüchen reichen Geschichte des Bonner Separatstaates darstellen. Es würde unter Verfälschung aller Rechtsbegriffe jene Partei der Legalität berauben, die sich seit jeher als mutigste Verteidigerin der Lebensrechte des Volkes gegen die faschistische Reaktion erwiesen hat. Nach allen alarmierenden Faschisierungstendenzen der Vergangenheit wäre das Verbot der KPD das

Signal zum faschistischen Generalangriff auf die Demokratie, auf die Freiheit und Würde der Persönlichkeit, auf Recht und Gesetzlichkeit.

So ist die Verteidigung der KPD nicht allein eine Angelegenheit der Kommunisten: sie ist die ureigenste Angelegenheit aller Demokraten, gleich welcher Weltanschauung und welcher politischen Zielsetzung im einzelnen, sie ist eine Lebensfrage aller deutschen Patrioten, aller den Frieden und ihre Heimat liebenden Menschen. Mögen Sozialdemokraten, christliche Demokraten und Liberaldemokraten in vielen Fragen eine andere Auffassung als die Kommunisten vertreten — darin besteht ja gerade das Wesen der demokratischen Parteien, daß sich in ihnen verschiedene politische Gruppen und Schichten zu verantwortlicher Einflusnahme auf das politische Geschehen formieren —, so wäre mit dem Verbot der KPD ihre schon heute tödlich bedrohte Freiheit ihres zuverlässigsten Anwalts beraubt.

Die düstere Entwicklung aus der Zeit der faschistischen „Machtergreifung“ steht heut wieder vor aller Augen. Unverkennbar ist die Parallelität der Ereignisse, und nur notorische Blindheit könnte vergessen machen, daß damals schon das Verbot der KPD den Auftakt zum Verbot und zur Unterdrückung aller demokratischen Parteien und Organisationen gab.

Die Herren in Bonn haben es eilig. Noch hat der geplante Verbotsprozeß gegen die KPD nicht begonnen, durch den die Adenauer-Regierung die Ausschaltung der Kommunistischen Partei als der konsequentesten Verteidigerin der Demokratie und des Friedens in Westdeutschland erstrebt, da bereitet sie sich bereits auf den Anschlag gegen alle übrigen demokratischen und oppositionellen Organisationen vor. In zynischer Offenheit deckt Adenauers „Rheinischer Merkur“ die Karten auf. In seiner Ausgabe vom 25. Oktober 1954 richtet er unter der Überschrift „Das Maß ist voll“ unverschämte Drohungen an den DGB. Welche Aktionen des DGB sind es, die Furcht und Zorn der Monopolherren erregen und die diese nicht mehr zu dulden versichern? Die Ablehnung der Remilitarisierung und der Eingliederung Westdeutschlands in das imperialistische Kriegspaktsystem durch den III. ordentlichen Bundeskongreß des DGB in Frankfurt! Wörtlich heißt es unter der genannten Überschrift im „Rheinischen Merkur“:

„Von dem Aufruf zur Wahl eines ‚besseren Bundestages‘ führt . . . über den systematischen Rufmord an der Bundesrepublik und die offene Proklamation der Kampfgemeinschaft mit der SPD ein gefährlicher Weg zu dem jetzt vollzogenen Schlußakt der Ablehnung des deutschen Wehrbeitrags.“

Hier erkennen wir den gleichen plumpen und doch gefährlichen Versuch einer Identifizierung der volksfeindlichen und grundgesetzwidrigen Politik der derzeitigen Bonner Regierung mit der Bundesrepublik und ihrer Rechtsordnung. Die demokratische Opposition gegen die verbrecherische Kriegspolitik der Adenauer-Regierung wird hier als „Rufmord“ an der Bundesrepublik diffamiert. Was man heute journalistisch als „Rufmord“ bezeichnet, soll morgen pseudojuristisch „Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik“ heißen. Die Schlußfolgerung ist eindeutig: Wer den verbrecherischen Mißbrauch des Namens der Demokratie und des Rechts nicht heute verhindern hilft, kann ihm schon morgen zum Opfer fallen. Principiis obsta — wehret den Anfängen!

Schon heute aber müßte das Verbot der KPD eine Folge haben, die unmittelbar die Interessen aller friedliebenden Deutschen berührte: es müßte notwendigerweise eine Barriere auf dem Wege zur deutschen Einheit errichten, der über gesamtdeutsche Beratungen und gesamtdeutsche freie, demokratische Wahlen zu einer gesamtdeutschen Nationalversammlung führt.

Jeder einsichtige Deutsche, gleichgültig, wie er im übrigen zur Kommunistischen Partei steht, muß begreifen, daß ein Verbot der KPD der demokratischen Selbstentscheidung des Volkes und damit der deutschen Wiedervereinigung im Wege stünde. Das gerade ist ja auch eines der wesentlichsten Ziele, das die Adenauer-Regierung mit ihrem Verbotsantrag zu erreichen hofft.

<sup>5)</sup> Protokoll des Parlamentarischen Rates, S. 5.